

Jugendordnung der Luftsportjugend des Fliegerclub Kamenz e.V.

§ 1

Die Jugendgruppe des Fliegerclub Kamenz e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jugendlichen Mitgliedern des FC Kamenz e.V. bis zum Alter von 27 Jahren sowie gewählten Mitgliedern der Jugendleitung.

§ 2

Die Jugendordnung regelt alle Belange der Jugend in Bezug auf die Vereinsarbeit. Diese wird in der Jugendversammlung beschlossen und steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Aero-Club e.V. und des FC Kamenz e.V. .

§ 3

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wird in ihrer Tätigkeit von Verein und Vorstand unterstützt.

§ 4

Aufgaben und Ziele der Luftsportjugend:

- Pflege und Förderung des Luftsportes
- Ausübung und Unterstützung aller luftsportlicher Aktivitäten
- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die den Jugendaustausch fördern und den Zusammenhalt stärken
- Teilnahme an und Absicherung von Lehrgängen, Jugendtreffen, Wettbewerben
- Fachliche und technische Arbeit im Verein in Verbindung mit theoretischem Unterricht zum Erwerb von Erlaubnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins, des Vorstandes und des Landesverbandes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen sowie den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen zur Werbung für den Luftsport
- Planung und Durchführung von Projekten zur Vereinspräsentation und Mitgliedergewinnung

§ 5

Die Versammlung der Jugendlichen und der gewählten Mitglieder bildet das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist allen Mitgliedern 4 Wochen vorher anzukündigen. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Fliegerclub Kamenz e.V. im Alter von 13 bis 27 Jahren sowie die gewählte Jugendleitung.

§ 7

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Versammlungsleiter festgestellt.

§ 8

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung und Jugendgruppe
- Wahl und Entlastung der Jugendleitung
- Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse / Nachweis der Verwendung finanzieller Mittel
- Beratung und Verabschiedung des Jugendhaushaltes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Zielsetzung von Aufgaben unter § 4

§ 9

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Die Jugendversammlung wählt ihre Jugendleitung. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ab 18 Jahren kann gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen.

§ 11

Die Jugendleitung ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Verwendung der Jugendgruppe zustehenden Mittel verantwortlich.

§ 12

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur während der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13

Die Auflösung der Jugendgruppe des Fliegerclub Kamenz e.V. bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde am _____ durch die Jugendgruppe beschlossen.

Jugendleiter

Michael Lucas

Stellvertreter

Daniel Meißner

Kenntnisnahme Vorstand:

1. Vorsitzender

Marko Grilz